

Steffen Herrmann

Ziviler Ungehorsam

Eine Einführung in die demokratietheoretischen Grundlagen

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Inhalt

Was ist ziviler Ungehorsam?.....	4
Take Aways.....	11
Lektüreempfehlungen.....	12
1. Die anarchistische Position (Thoreau).....	13
Take Aways.....	20
Lektüreempfehlungen.....	20
2. Die zivilgesellschaftliche Position (King).....	22
Take Aways.....	30
Lektüreempfehlungen.....	30
3. Die liberale Position (Rawls).....	32
Take Aways.....	40
Lektüreempfehlungen.....	41
4. Die deliberative Position (Habermas).....	42
Take Aways:.....	51
Lektüreempfehlungen.....	51
5. Die republikanische Position (Arendt).....	53
Take Aways.....	62
Lektüreempfehlungen.....	62
6. Die radikaldemokratische Position (Rancière).....	64
Take Aways.....	72
Lektüreempfehlungen.....	73
Schluss.....	74

Was ist ziviler Ungehorsam?

Demokratie als
Spannungsverhältnis

Die demokratische Gemeinschaft ist von einem fundamentalen, nie gänzlich aufzulösenden Spannungsverhältnis durchzogen: dem Anspruch des souveränen Staates auf die Gesetzestreue seiner Bürger_innen einerseits und der unabweisbaren moralischen Autonomie des Einzelnen andererseits. Diese Spannung bricht immer dort auf, wo sich zwischen Recht und Gerechtigkeit ein Spalt auftut. Denn nur weil ein Gesetz demokratisch gesetzt wurde, ist sie nicht automatisch gerecht. Es mag auf legalem Wege zustande gekommen sein, das sichert aber noch nicht seine Legitimität. Aus dieser Bruchlinie zwischen Recht und Gerechtigkeit geht ziviler Ungehorsam hervor. Bereits seinem Begriff nach erzeugt er dabei eine Dissonanz. Er verknüpft semantisch das „Zivile“ als das Bürgerliche, der Civitas Zugehörige, mit dem „Ungehorsam“, einer Verweigerungshaltung, die traditionell als Bedrohung der bürgerlichen Ordnung verstanden wird. Nehmen wir diese Dissonanz als Anlass, genauer danach zu fragen, was sich hinter dem Ausdruck ‚ziviler Ungehorsam‘ verbirgt.

Die Entdeckung des
zivilen Ungehorsams

Beginnen wir historisch: Nachdem das Konzept im 19. Jh. zum ersten Mal im Zusammenhang mit den Arbeiten von Henry David Thoreau aufgetaucht ist, beginnt es seine eigentliche Karriere im 20. Jahrhundert, wo er von Mahatma Gandhi und Martin Luther King Jr. als eine Praxis des gewaltfreien Widerstandes aufgegriffen und theoretisch reflektiert wird. Gandhi transformierte das Konzept dabei zur Massenbewegung der Satyagraha, die durch radikale Gewaltlosigkeit und die ‚Kraft der Wahrheit‘ darauf zielte, die moralische Einsicht der gegnerischen Partei zu wecken. King wiederum systematisierte diese Praxis für den modernen Rechtsstaat, indem er den zivilen Ungehorsam als einen öffentlichen, gewaltfreien Appell an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit begründete, um die Kluft zwischen geltendem Recht und gelebter Gerechtigkeit zu schließen. Ausgehend von diesen Überlegungen fand das Konzept dann in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Eingang in die Demokratietheorie, etwa bei John Rawls, Jürgen Habermas und Hannah Arendt, die den zivilen Ungehorsam als notwendiges Korrektiv innerhalb des Rechtsstaates begründeten. Dabei verschiebt sich der Fokus von der rein individuellen Gewissensentscheidung hin zu einer politischen Positionierung im Namen der Demokratie. Der zivile Ungehorsam wird hier als eine Praxis verstanden, welche die demokratische Verfassung des Gemeinwesens gegen ungerechte Gesetze verteidigt. Ziviler Ungehorsam wird hier zu einer Praxis der Demokratie gegen den Staat.

Die Wiederkehr des
zivilen Ungehorsams

Nachdem das praktische und theoretische Interesse an diesem Konzept eine Zeit lang abgeebbt schien, ist es im 21. Jahrhundert wieder in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Auf aktivistischer Seite trugen hierzu maßgeblich anti-rassistische Bewegungen wie *Black Lives Matter* bei, queerfeministische Bewegun-

gen wie *Pussy Riot*, klimaaktivistische Gruppen wie *Last Generation* oder Whistleblower wie Edward Snowden oder Chelsea Manning bei. Ziviler Ungehorsam gegen ungerechtfertigte Polizeigewalt und rassistische Diskriminierung; gegen, patriarchale und sexistische Strukturen; gegen die fossile Ausbeutung der Erde und gegen einen autoritären, allmächtigen Sicherheitsapparat sind in diesem Zuge ins Licht der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Zugleich haben diese Praktiken des zivilen Ungehorsams eine neue Welle der theoretischen Reflexion ausgelöst, die einerseits dessen konzeptionelle und normative Grundlagen betreffen, andererseits aber auch die veränderten gegenwärtigen technischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Blick nehmen.

Die Vervielfachung der praktischen und theoretischen Ansätze zum zivilen Ungehorsam im Verlauf seiner Begriffsgeschichte führt freilich dazu, dass heute ganz unterschiedliche Verständnisse davon existieren, was sinnvoll als ziviler Ungehorsam zu bezeichnen ist, wann dieser als gerechtfertigt gelten kann und was überhaupt sein Ziel ausmacht. Die unterschiedlichen Zugänge zu *Definition*, *Legitimation* und *Zweck* des zivilen Ungehorsams werden in der vorliegenden Einführung entlang verschiedener demokratietheoretischer Traditionen geordnet. Dahinter verbirgt sich die Idee, dass jede dieser Traditionen nicht nur über ein eigenständiges Grundvokabular zur Beschreibung demokratischer Ordnungen verfügt, sondern auch unterschiedliche Vorstellungen davon entwickelt, was das gute Funktionieren einer solchen Ordnung auszeichnet. Diese jeweiligen normativen Hintergrundvorstellungen beeinflussen in der Folge die Vorstellung von zivilem Ungehorsam innerhalb der jeweiligen Theorietradition. Die These, die diese Einführung zugrunde liegt, lautet daher, dass die hier verhandelten Traditionen der Politischen Philosophie jeweils eine eigenständige Konzeption des zivilen Ungehorsams hervorgebracht haben. Die Frage „Was ist ziviler Ungehorsam?“ kann daher jeweils nur im Kontext dieser jeweiligen Theorietraditionen beantwortet werden. Entsprechend stellt der vorliegende Text zugleich auch eine Einführung in die Demokratietheorien der Gegenwart dar.

Bevor wir mit unserem Durchgang durch die einzelnen Positionen beginnen, will ich vorab mit ein paar Rahmenüberlegungen beginnen. Nicht nur in der Praxis, sondern auch in der öffentlichen Berichterstattung verschwimmen oftmals die Grenzen zwischen legitimem Protest, zivilen Ungehorsam und revolutionärem Widerstand. Es ist daher sinnvoll sich zunächst ein Vorverständnis vom Begriff des zivilen Ungehorsams zu bilden und sich die Frage zu stellen, warum es überhaupt so etwas wie zivilen Ungehorsam in einer demokratischen Gemeinschaft geben sollte.

Was meint ‚ziviler Ungehorsam‘?

Um zu einem Vorverständnis des Begriffs zu gelangen, wollen wir uns zunächst auf die unterschiedlichen Begriffsnuancen des Ausdrucks ‚ziviler Ungehorsam‘

Politische Philosophie
und ziviler
Ungehorsam

Ungehorsam oder
Missachtung?

besinnen. Zerlegen wir dafür den Ausdruck in seine beiden Bestandteile und fragen, was „Ungehorsam“ meint? Der Ausdruck fungiert zunächst kontrastierend zum Ausdruck ‚Gehorsam‘, hinter dem sich wiederum der Gesetzesgehorsam verbirgt. In einer demokratischen Gesellschaft, die auf Selbstgesetzgebung beruht, werden wir gemeinhin von allen Bürger_innen einen solchen Gehorsam gegenüber dem Gesetz erwarten. Ungehorsam bricht mit dieser Erwartung. Das macht ihn einerseits formal zu einer gesetzwidrigen Handlung, zugleich aber auch zu einer intersubjektiven Zumutung. Diese Zumutung lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn der Ungehorsam nicht einfach eine egozentrische Missachtung des Gesetzes gegen missliebige Einschränkungen und Verpflichtungen darstellt. Zum Ungehorsam gehört daher die Rechtfertigung des eigenen Handelns, etwa indem aufgezeigt wird, dass das eigene Handeln an der Erneuerung und Verbesserung des Gesetzes interessiert ist. Entsprechend kann festgehalten werden: ‚Ungehorsam‘ gegenüber dem Gesetz ist im Unterschied zur ‚Missachtung‘ des Gesetzes positiv auf die Gemeinschaft und die Idee der Selbstgesetzgebung bezogen: Ungehorsam ist eine Kritik am Gesetz, während Missachtung eine Absage an das Gesetz ist.

■ Zivil oder kriminell?

Kommen wir damit zum zweiten Terminus und fragen uns, was mit ‚zivil‘ gemeint ist. Auch diese Frage lässt sich dadurch beantworten, dass wir uns vor Augen führen, in welchen Oppositionspaaren der Begriff fungiert. Zivil scheint sich zunächst auch auf das Gegensatzpaar von *Zivilität* und *Kriminalität* zu beziehen: In diesem Fall orientiert sich die Unterscheidung an der Anerkennung der öffentlichen Gesetze. Zivil ist ein Handeln, wenn es die Gesetze respektiert, kriminell dagegen, wenn es diese übertritt. Insofern der zivile Ungehorsam nun aber qua Definition das Gesetz übertritt, scheinen wir hier in einen Widerspruch zu geraten. Statt von ‚zivilen Ungehorsam‘ müssten wir nämlich von ‚kriminellen Ungehorsam‘ reden. Und tatsächlich wird von verschiedenen Akteuren ja immer wieder versucht, aktivistische Zusammenschlüsse als „kriminell Vereinigungen“ (§ 129 StGB) zu rahmen. In der Öffentlichkeit ist dann etwa von der „Klima-RAF“, dem „Ökoterroismus“ oder dem „Klima-Extremismus“ die Rede. Gegen solche Deutungen, die meist aus dem Lager des autoritären Legalismus stammen, der sich auf die Formel „Gesetzt ist Gesetz“ beruft, wenden sich alle hier verhandelten demokratietheoretischen Positionen. Das hat seinen Grund darin, dass die Praxis des zivilen Ungehorsams zwar äußerlich mit einer Gesetzesübertretung verbunden sein mag, diese Übertretung aber gerade im Namen des Gesetzes (in Deutschland sinnfällig dem ‚Grundgesetz‘) vollzogen wird. Seinem Sinn nach geht der zivile Ungehorsam also gerade aus einer Verpflichtung auf die Gesetze des gemeinschaftlichen Zusammenlebens hervor. Folgt man diesem Gedanken, dann will die Unterscheidung zwischen ‚kriminell‘ und ‚zivil‘ eigentlich zum Ausdruck bringen, dass man im ersten Fall aus Eigeninteresse und individueller Vorteilnahme gegen die Gesetze der Gemeinschaft verstößt, während solche Verstöße im zweiten Fall im Namen der Demokratie und der Gemeinschaft stattfinden. Das macht deutlich, dass es sich beim zivilen Ungehorsam um eine genuin politi-

sche Praxis handelt: Er ist dieser ersten Annäherung nach daher zu bestimmen als eine politisch gesetzwidrige Handlung, die im Namen der demokratischen Selbstbestimmung vollzogen wird. Dabei bringt er das Grundgesetz *gegen* das Gesetz, die Gerechtigkeit *gegen* das Recht, die Legitimität *gegen* die Legalität in Stellung. Samira Akbarian hat diese Form der Kontestation jüngst als eine Form der „Verfassungsinterpretation“ gedeutet, in welcher sich die Zivilgesellschaft zum Hüter der Verfassung gegenüber einem säumigen Staat macht.¹

Im Ausdruck ‚ziviler Ungehorsam‘ klingen freilich noch andere als die bisher angesprochen Vorverständnisse mit. Zwei weitere möchte ich herausgreifen: (a) Zivil kann sich auf das Oppositionspaar von *zivilisiert* und *unzivilisiert* beziehen. In solchen Fällen verwenden wir der Begriff, um über die Kultiviertheit einer Handlung zu urteilen. Zivil würde in diesem Fall im Ausdruck ‚ziviler Ungehorsam‘ bedeutet, dass es sich hier um eine Protestform handelt, die sich durch Anstand, Höflichkeit und Sittlichkeit auszeichnet und nicht durch Rüpelhaftigkeit, Rohheit und Unverschämtheit. Dieses Vorverständnis hat sich in den letzten Jahren in der Diskussion um die Definition und Legitimität des zivilen Ungehorsams als strittig erwiesen. Dabei ist einerseits darauf hingewiesen worden, dass solche Bestimmungen allzu schnell dazu benutzt werden, um missliebige Formen des zivilen Ungehorsams zu diskreditieren („Rowdys!“, „Chaoten!“). Andererseits wurde darauf verwiesen, dass provokantes Gebaren je schon Teil der Praxis des zivilen Ungehorsams gewesen ist. Um das deutlich zu machen, hat sich Candice Delmas dafür eingesetzt, den Terminus des „unzivilen Ungehorsams“ in die Diskussion einzuführen.² Sie hebt dabei hervor, dass gerade feministische Bewegungen wie die Suffragetten, Femen und oder Pussy Riot oftmals das Ziel verfolgt haben, andere sittlich zu schockieren und vor den Kopf zu stoßen. Dieses anarchische, aufbegehrende Moment droht durch ein Verständnis von Zivilität als Anständigkeit verstellt zu werden. Entsprechend gilt es im Durchgang durch die hier versammelten Positionen ein Augenmerk darauf zu haben, welchen Stellenwert dieses Vorverständnis dort jeweils einnimmt.

Ein weiteres Vorverständnis von zivil kann sich auf das Gegensatzpaar von *zivil* und *militärisch* beziehen. In diesem Fall dient das Adjektiv ‚zivil‘ dazu, friedfertige und gewaltlose Handlungen von feindseligen und gewaltsamen Handlungen abzugrenzen. Gegen ein solches Vorverständnis ist eingewandt worden, dass es der historischen Wirklichkeit politischer Widerstandshandeln nicht gerecht wird, in dem Sachbeschädigung, Vandalismus, Verunstaltung, Sabotage oder Obstruktion sind immer schon eine Rolle gespielt hat. Vor diesem Hintergrund hat Robin Celikates argumentiert, dass zumindest Sachbeschädigung auch im zivilen

■ Zivil oder unzivilisiert?

■ Zivil oder militärisch?

¹ Samira Akbarian, *Recht brechen. Eine Theorie des zivilen Ungehorsams*, Beck 2024.

² Candice Delmas, *A Duty to resist. When Disobedience Should be Uncivil*, Oxford University Press 2018.

Ungehorsam einen Raum haben sollte.³ Auch mit dem Vorverständnis von Zivilität als Friedfertigkeit sollten wir also vorerst vorsichtig sein und daher in der Folge ein Augenmerk darauf haben, welche Rolle Gewalt und Gewaltlosigkeit in den hier vorgelegten Theorien des zivilen Ungehorsams spielen.

Warum gibt es zivilen Ungehorsam?

Unumgänglichkeit des demokratischen Streits

Die Auseinandersetzung mit der Frage, weshalb der demokratische Rechtsstaat die Existenz des zivilen Ungehorsams nicht nur dulden, sondern ihn als integralen Bestandteil begreifen sollte, rührt an das Fundament der modernen Demokratietheorie. Wichtig ist zunächst zu verstehen, dass politischer Streit im demokratischen Gemeinwesen unumgänglich ist. Mindestens drei Ebenen des politischen Dissenses lassen sich dabei unterscheiden.⁴ Auf einer ersten Ebene begegnen uns einfache Meinungsverschiedenheiten, die primär die Beurteilung und Anwendung etablierter Normen in spezifischen Kontexten betreffen. Dass solche Anwendungsfragen oft schwer zu klären sind, liegt in der Natur der Sache: Sie unterliegen jenen „Bürden des Urteils“, die John Rawls als Ausdruck der erkenntnistheoretischen Komplexität beschrieb.⁵ Da Sachverhalte oft vielschichtig und schwer zu bewerten sind, kann ein abschließendes, allgemein konsensfähiges Urteil in diesen Fällen häufig nicht erzielt werden. (ii) Über diese bloßen Bewertungskonflikte hinaus zielen viele politische Debatten jedoch auf eine tiefere Ebene ab, die im Anschluss an Robert Fogelin als „tiefe Meinungsverschiedenheit“ charakterisiert werden kann.⁶ In diesem Stadium steht nicht mehr die Realisierung einer Norm zur Disposition, sondern die Geltung und Deutungshoheit der Norm selbst. Solche tiefen Meinungsverschiedenheiten sind einfachen Meinungsverschiedenheiten logisch vorgeordnet: Einerseits muss die Gültigkeit einer Norm geklärt sein, bevor über ihre Anwendung gestritten werden kann; andererseits bildet der Konsens über die zugrunde liegende Norm den Rahmen, innerhalb dessen Einzelfälle überhaupt erst als strittig wahrgenommen werden. Es handelt sich hier gewissermaßen um einen ‚Streit über den Streit‘, der die Bedingungen der Auseinandersetzung selbst thematisiert. (iii) Diese Dynamik findet ihre konsequente Fortführung in einer dritten Ebene des Dissenses, auf der das Dasein des Streitbaren selbst zum Gegenstand wird. Hier wird weder über die Einzelsituation noch über die zugrunde liegende Norm debattiert, sondern über die Voraussetzungen des Politischen. Während tiefe Meinungsverschiedenheiten ein funktionierendes System aus Akteuren und Verfahren voraussetzen, rückt im ‚Streit um

³ Robin Celikates, „Disobedience and the ideology of civility“, in: Cjdam, Cigdem et al.: „Theorizing the Politics of Protest: Contemporary Debates on Civil Disobedience“, in: *Contemporary Political Theory* 19, 2020, 528–534.

⁴ Vgl. dazu auch meine Studie *Demokratischer Streit. Eine Phänomenologie des Politischen*, Nomos 2023.

⁵ John Rawls, *Politischer Liberalismus*, Suhrkamp 2003, 127.

⁶ Robert Fogelin, „The Logic of Deep Disagreements“, in: *Informal Logic*, Jg. 7, 1985, 1–8.

das Streitbare‘ die Konstituierung dieser Elemente selbst in den Vordergrund. Es stellt sich die grundlegende Frage, wer überhaupt als legitimer Teil des Demos anerkannt wird, welche Verfahren der Willensbildung als rational gelten dürfen und welche Überzeugungen im öffentlichen Diskurs als satisfaktionsfähig anerkannt werden.

Die drei genannten demokratischen Konflikte (praktischer Streit, Streit um den Streit, Streit um das Streitbare) führen dazu, dass sich im demokratischen Gemeinwesen immer ein Spalt zwischen unserem Verständnis von Gerechtigkeit und geltendem Recht auftun wird. Das demokratische Gemeinwesen sieht für solche Fälle freilich ein verfassungsrechtlich verbrieftes Demonstrationsrecht (Artikel 8 des Grundgesetzes) vor, mit dessen Hilfe Bürger_innen ihre politischen Anliegen öffentlich zur Geltung bringen können. Wer zivilen Ungehorsam als legitimes Mittel des politischen Protests verteidigen will, steht daher in der Pflicht, deutlich zu machen, warum die bloße Existenz legaler Protestformen im demokratischen Gemeinwesen nicht ausreicht. Zunächst ist festzustellen, dass es einen fließenden Übergang vom Demonstrationsrecht zum zivilen Ungehorsam gibt. Dort wo ein autoritärer Staat etwa einen Protestmarsch für illegal erklärt, wird aus einer Demonstration schnell ziviler Ungehorsam. Ein solcher Fall hat sich etwa zum CSD 2025 in Budapest zugetragen. Konkret beruhte dieses Verbot auf einer im Frühjahr 2025 verschärften Gesetzgebung der Regierung unter Viktor Orbán, die Versammlungen untersagte, die „Homosexualität oder geschlechtliche Vielfalt“ öffentlich thematisierten. Trotz dieser offiziellen Verbotsverfügung und massiver Drohungen – einschließlich des Einsatzes von Gesichtserkennungssoftware zur Identifizierung von Teilnehmenden – versammelten sich am 28. Juni 2025 schätzungsweise über 100.000 Menschen in Budapest. Indem die Demonstrierenden bewusst gegen das geltende Gesetz verstießen, transformierten sie die Parade in einen kollektiven Akt des zivilen Ungehorsams.

Vor allem in autoritären Regimen kann das Recht zu einer Waffe gegen eine missliebige Opposition eingesetzt werden. Aber auch in weniger erodierten Demokratien kann ziviler Ungehorsam zu einer Notwendigkeit werden. Das Demonstrationsrecht setzt idealiter voraus, dass die politischen Repräsentanten als neutrale Makler fungieren, die die Signale aus der Bevölkerung aufnehmen und in Politik umsetzen. Die politische Realität ist jedoch durch massive Machtasymmetrien geprägt. Finanzstarke Lobbygruppen wie z. B. die Automobilindustrie oder die Energiewirtschaft haben privilegierten Zugang zu Entscheidungsträgern, der weit über das Stimmrecht hinausgeht. Ziviler Ungehorsam fungiert hier als Gegengewicht: Er erhöht die politischen Kosten für Entscheidungen, die einseitig zugunsten dieser Partikularinteressen getroffen werden. Für Gruppen, die keine Lobby haben oder zahlenmäßig zu klein sind, ist der Gesetzesbruch oft das einzige Mittel, um eine Kritik der Macht zu formulieren.

Legaler Protest unterliegt einer starken Ritualisierung. Großdemonstrationen sind oft minutiös geplant, mit der Polizei abgestimmt und laufen auf festgelegten

Demonstrationsrecht
und ziviler
Ungehorsam

Ungehorsam als Kritik
der Macht

Ungehorsam als
Agendasetting

Routen ab, die den öffentlichen Ablauf kaum stören. Diese Form des Protests kann von der Politik leicht inkorporiert werden. Politiker_innen loben dann das Engagement der Bürger_innen (insbesondere der Jugend), ohne jedoch die geforderten Konsequenzen zu ziehen. Der Protest wird zur Folklore, zum bloßen Hintergrundrauschen. Um ein Thema auf die Agenda zu setzen, bedarf es daher oftmals der Störung dieser Protest-Routine. Ziviler Ungehorsam durchbricht diese Normalität, indem er Reibung erzeugt. Eine blockierte Autobahn oder ein besetzter Bagger lässt sich in der Öffentlichkeit nicht ignorieren – weder von den Medien noch von der Politik. Deutlich wird damit jedoch auch, dass Zivile Ungehorsam immer mit einer Form von Zwang gegenüber der Mehrheitsgesellschaft operiert, was in der Öffentlichkeit überall dort zum Ausdruck kommt, wo von „Erpressung“ oder „Nötigung“ durch Demonstrierende die Rede ist. Und in der Tat sollte man immer vor Augen haben, dass ziviler Ungehorsam für eine demokratische Gesellschaft eine außerordentliche Zumutung ist. Entsprechend spielt die öffentliche Darlegung der Gründe des widerständigen Handelns, die diese Zumutung rechtfertigt, beim zivilen Ungehorsam eine viel größere Rolle als beim legalen Protesthandeln.

Ziviler Ungehorsam und Widerstandsrecht

Eine weitere Abgrenzung betrifft das Verhältnis des zivilen Ungehorsams zum Widerstandsrecht. Letzteres findet sich im Artikel 20, Absatz 4 Grundgesetz wieder. Dieses gewährt „allen Deutschen das Recht zum Widerstand“ gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu unterwandern. Das Widerstandsrecht ist dabei als absolute Ultima Ratio zur Verteidigung der Demokratie gegen ihre Feinde verstanden (z. B. im Zuge eines militärischen Putsches). Es dient daher in erster Linie der Wiederherstellung der demokratischen Ordnung. Ziviler Ungehorsam hingegen operiert innerhalb einer noch intakten, aber defizitären Rechtsordnung. Die Abgrenzung wird freilich dann schwierig, wenn man sich auf die philosophischen Wurzeln des Widerstandsrechts besinnt. John Locke etwa konzipiert den Staatsvertrag prominent auf Basis eines Treuhandverhältnisses (*fiduciary trust*).⁷ Die Regierung erhält hier Macht zu dem Zweck, die Rechte der Bürger_innen effektiv zu schützen. Dadurch öffnet sich die Tür für das klassische Widerstandsrecht: Wenn die Regierung das in sie gesetzte Vertrauen missbraucht – indem sie Willkür walten lässt, das Parlament korrumpiert oder absolute Macht anstrebt –, verwirkt sie ihre Legitimität. Die Macht fällt dann an den Demos zurück, die sein Widerstandsrecht ausüben und eine neue Regierung einsetzen kann. Gegenwärtige soziale Bewegungen greifen teilweise auf Lockes Vokabular (Treuebruch der Regierenden) zurück und nutzen es taktisch zur Legitimation ihres zivilen Ungehorsams. Beispielsweise berufen sich Aktivist_innen der „Letzten Generation“ vor Gericht regelmäßig auf den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB). Ihr Argument: Der Klimawandel stellt eine Not-

⁷ John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, Suhrkamp 1995, Kap. II.8.

standslage dar, der das Leben und Eigentum von Milliarden Menschen bedroht. Da die Regierung ihrer Schutzpflicht unzureichend nachkomme, sei die Blockade ist das einzige verbliebene Mittel, um die Regierung zum Handeln zu bewegen. Auf dieser Basis sprach das Amtsgericht Flensburg am 7. November 2022 einen Aktivist in einem aufsehenerregenden (und später aufgehobenen) Urteil vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs im Zuge einer Baumbesetzung frei, weil es die Klimakrise als rechtfertigenden Notstand anerkannte. Das Gericht argumentierte, dass angesichts der Untätigkeit der Politik der zivile Ungehorsam ein angemessenes Mittel sei.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der zivile Ungehorsam weit mehr ist als eine bloße Gesetzesübertretung; er ist ein notwendiges, wenn auch spannungsreiches Korrektiv jeder lebendigen Demokratie. Indem er die Kluft zwischen legaler Satzung und politischer Legitimität markiert, zwingt er das Gemeinwesen dazu, über seine eigenen Grundlagen, Machtasymmetrien und ethischen Ausschlüsse nachzudenken. In der historischen Entwicklung von den Wurzeln bei Thoreau und King bis hin zu den aktuellen Kämpfen um Klimagerechtigkeit, wandelt sich dabei nicht nur die Praxis des Widerstandes, sondern auch deren demokratiethoretische Rahmung. Die vorliegende Einführung macht es sich zur Aufgabe, diesen demokratiethoretischen Hintergrund der Rechtfertigung von zivilem Ungehorsam freizulegen und damit zugleich den Blick für die produktive Unabgeschlossenheit des demokratischen Projekts schärfen.

Die Unabgeschlossenheit der demokratischen Projekts

Take Aways

1. *Spannung zwischen Recht und Gerechtigkeit:* Ziviler Ungehorsam markiert die Bruchlinie zwischen legal gesetztem Recht und moralischer Legitimität. Er ist keine bloße Missachtung des Gesetzes aus Eigeninteresse, sondern ein politischer Akt, der im Namen der Demokratie darauf abzielt, ungerechte Normen zu kritisieren und das Gemeinwesen zu einer ethischen Erneuerung zu bewegen.

2. *Kontextabhängigkeit der Definition:* Es existiert kein universell gültiges Verständnis davon, was ziviler Ungehorsam ist oder wann er als gerechtfertigt gilt. Vielmehr bringen unterschiedliche demokratiethoretische Traditionen jeweils eigene Konzeptionen hervor, weshalb die Praxis immer im Rahmen der jeweiligen normativen Vorstellungen über eine „gute“ demokratische Ordnung interpretiert werden muss.

3. *Notwendiges Korrektiv und Verfassungsinterpretation:* In modernen Demokratien dient ziviler Ungehorsam als Gegengewicht zu Machtasymmetrien und zur rituellen Erstarrung legaler Protestformen. Er fungiert als eine Form der „Verfassungsinterpretation“ durch die Zivilgesellschaft, die durch gezielte Störungen die Auf-

merksamkeit auf fundamentale Missstände lenkt und den Staat an seine Schutzpflichten erinnert.

Lektüreempfehlungen

Scheuerman, William (Ed.), *The Cambridge Companion to Civil Disobedience*, Cambridge University Press 2021.

Ein systematischer Überblick über den Stand der internationalen Diskussion zum zivilen Ungehorsam vom einem der einschlägigsten Autoren zum Thema herausgegeben.

Braune, Andreas (Hg.), *Ziviler Ungehorsam, Texte. Von Occupy bis Thoreau*, Reclam 2017.

Der Band versammelt maßgebliche Quellentexte, die das Spektrum des politischen Widerstands von den klassischen Schriften Henry David Thoreaus bis hin zu modernen Protestbewegungen des 21. Jahrhunderts dokumentieren.

Akbarian Samira, *Recht brechen. Eine Theorie des zivilen Ungehorsams*, Beck 2024.

Die Autorin entwickelt in diesem Werk eine systematische Theorie, die den zivilen Ungehorsam als eine moderne Form der Verfassungsinterpretation versteht.